

Kramgasse 2, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 388 87 87, Telefax 031 388 87 88
www.bern-cci.ch

Unser Zeichen jw
E-Mail jasmin.waldvogel@bern-cci.ch

Finanzdirektion des Kantons Bern
Münsterplatz 12
3011 Bern

Bern, 20. Dezember 2021

Steuergesetzrevision 2024 – Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV) dankt Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Steuergesetzrevision 2024.

I. Ausgangslage

Mit der vorliegenden Teilrevision des Steuergesetzes will der Regierungsrat die steuerliche Behandlung von Solaranlagen vereinheitlichen und diese stärker fördern. Die Revision sieht vor, neu sämtliche Photovoltaik- und Solarthermieanlagen von der amtlichen Bewertung auszunehmen und in allen Fällen auf eine Erhöhung des Eigenmietwertes zu verzichten. Zudem soll der Erlös aus dem Verkauf von selbst produziertem Strom künftig im Umfang des Eigenbedarfs steuerfrei bleiben. Investitionskosten für Photovoltaik- und Solarthermieanlagen sollen neu bereits bei der Erstellung eines Neubaus abziehbar sein und nicht wie bisher erst später bei fertiggestellten Gebäuden.

Gleichzeitig sollen verschiedene Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden umgesetzt werden. Die Umsetzung dieser Bestimmungen ist zwingend, so dass für den kantonalen Gesetzgeber kaum Handlungsspielraum besteht. Die vorliegende Revision befasst sich zudem mit verschiedenen parlamentarischen Vorstössen und enthält einzelne Anpassungen zur Optimierung der Veranlagungspraxis. Auf tarifarische Massnahmen will der Regierungsrat verzichten.

II. Grundsätzliche Bemerkungen

Zunächst ist einmal festzuhalten, dass die Vorlage zur Linderung der übermässigen Steuerbelastung der natürlichen und der juristischen Personen im Kanton Bern nichts beiträgt. Bei allem Verständnis für die Pandemiebedingter Mehrbelastungen des Kantonshaushaltes hätte erwartet werden dürfen, dass in Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei der vorliegenden Revision um eine Gestaltung der Steuerpolitik ab dem Jahr 2024 handelt, auch ein Schritt zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen unternommen würde. Wir halten es für stossend, dass sich der Regierungsrat mit der im interkantonalen Vergleich nunmehr dramatisch schlechten Position des Kantons Bern abzufinden scheint.

Gerne erinnern wir den Regierungsrat daran, was er sich im Vortrag zur Steuergesetzrevision 2021 (vgl. Seite 5) mit einem «Engagement 2030» zum Ziel gesetzt hat, nämlich sowohl die Steuern für natürliche als auch für juristische Personen attraktiver zu machen. Auch in der noch immer noch gültigen Wirtschaftsstrategie 2025 (siehe S. 21) wurden eben für das Jahr 2025 dieselben Aussagen gemacht hat (sic!).

Wir fordern daher den Regierungsrat auf, im Rahmen dieser Vorlage im Sinne von kleinen Schritten nachzubessern, das heisst sowohl eine Tarifierpassung bei den natürlichen Personen (siehe unser Antrag zu Art. 42) als auch bei den juristischen Personen vorzusehen (siehe unser Antrag zu Art. 95). Sodann bitten wir den Regierungsrat, im Rahmen eines interkantonalen Vergleichs die Steuersituation betreffend den Vorsorgekapitalien bzw. die damit verbundenen Wegzugsanreize und entsprechenden Steuerausfälle genauer zu erörtern (siehe dazu auch <https://finpen.sion.ch/de/vergleich-kapitalbezugssteuer/>) und allenfalls gestützt darauf eine Tarifierpassung vorzuschlagen.

III. **Bemerkungen zu einzelnen Aussagen im Vortrag**

Unter Ziff. 3.3., Seite 18 f. spricht sich der Regierungsrat im Grundsatz für eine obligatorische Quellenbesteuerung aus. Aus Sicht der Wirtschaft ist eine solche klar abzulehnen. Dies nicht primär wegen des befürchteten Aufwands der Arbeitgeber, sondern viel mehr wegen der damit verbundenen ungerechtfertigten Privilegierung des Staates vor anderen Gläubigern, namentlich von Gewerbetreibenden. Während der Staat sich des Zahlungsrisikos eines Gläubigers durch den Vorwegbezug der Steuern entledigen könnte, bliebe der Teppichhändler auf der noch offenen Teppichrechnung sitzen und müsste dann in der 3. Konkursklasse um sein Guthaben bangen.

IV. **Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

Art. 3 (Zuständigkeiten)

Die Anpassung ist sinnvoll und logisch.

Artikel 24 Abs. 8 (Einkünfte aus beweglichem Vermögen)

Diese Bestimmung ist aufgrund der Aktienrechtsrevision so in Art. 7b Abs. 2 StHG vorgesehen und muss zwangsläufig übernommen werden. Es sollte allerdings heissen ...«eines Kapitalbands nach den Artikeln 653s ff. des Obligationenrechts»...

Art. 25 (Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen)

Weil der Eigengebrauch gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bei Photovoltaikanlagen nicht zu einer Erhöhung des Eigenmietwertes führt, muss auch die Praxis zum Verkauf der produzierten Energie angepasst werden. Es erscheint daher sachgerecht, künftig nur noch den Erlös für den über den Eigenbedarf hinaus produzierten Strom zu besteuern.

Art. 29 (Bundesgesetz Überbrückungsleistungen)

Einverstanden. Die Steuerfreiheit der Überbrückungsleistungen ist zwingend.

Art. 32 (Bundesgesetz steuerliche Sanktionen)

Die Harmonisierung mit dem Bundesrecht ist zwingend.

Art. 33 (Abschreibungen)

Unbestrittene formelle Anpassung.

Art. 36 (Grundstückunterhalt und -verwaltung)

Eigentlich widerspricht es der Sachlogik, dass auf Neubauten für Solaranlagen ein Abzug bei der

Einkommensteuer zugelassen wird. Das Steuerrecht beugt sich zunehmend ausserfiskalischen Zielen, was wir mit gewisser Besorgnis zu Kenntnis nehmen. Weil der Einbau von Solaranlagen steuerlich an sich überhaupt nie werterhaltenden Charakter hat, ist die Gleichbehandlung mit Neubauten aber sachlich vertretbar.

Art. 42 (Einkommensteuertarif, neu beantragt)

Wir beantragen, eine leichte Anpassung der Steuertarife für natürliche Personen im Sinne eines ersten Schrittes zu einem erträglicheren Steuerklima. Grundsätzlich soll dort am meisten korrigiert werden, wo der Abstand zum schweizerischen Mittel am grössten ist. Die Tarife könnten etwa wie folgt aussehen, wobei es der Steuerverwaltung natürlich unbenommen ist, aufgrund neuerer Berechnungen Anpassungen vorzunehmen.

Regelmässig fliessende Einkünfte

Abs. 1

Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrenntlebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern

oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die Einkommenssteuer:

Einfache Steuer in Prozent / zu versteuerndes Einkommen in CHF

1,55 für die ersten 3'300

1,65 für die weiteren 3'400

2,80 für die weiteren 9'800

3,60 für die weiteren 15'900

3,75 für die weiteren 26'300

4,25 für die weiteren 26'300

4,80 für die weiteren 26'300

5,15 für die weiteren 26'300

5,65 für die weiteren 40'200

5,80 für die weiteren 52'200

5,90 für die weiteren 52'200

6,20 für die weiteren 52'200

6,40 für die weiteren 135'000

6,50 für jedes weitere Einkommen

Abs. 2

Die Einkommenssteuer beträgt für die übrigen Steuerpflichtigen:

Einfache Steuer in Prozent / zu versteuerndes Einkommen in CHF

1,95 für die ersten 3'300

2,90 für die weiteren 3'400

3,55 für die weiteren 9'800

4,10 für die weiteren 15'900

4,40 für die weiteren 26'300

4,95 für die weiteren 26'300

5,55 für die weiteren 26'300

5,70 für die weiteren 26'300

5,85 für die weiteren 26'300

6,00 für die weiteren 26'300

6,15 für die weiteren 36'400

6,30 für die weiteren 83'300

6,40 für die weiteren 145'400

6,50 für jedes weitere Einkommen

Art. 49 (Bewegliches Privatvermögen)

Wir begrüßen grundsätzlich die Gleichstellung von Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen mit Photovoltaik-Aufdachanlagen bzw. eine Änderung dahingehend, dass solche Anlagen als bewegliches Vermögen besteuert werden. Allerdings erschiene uns anstelle einer fixen Bewertung eine Besteuerung nach dem Restwert analog der Besteuerung von Fahrzeugen sachgerechter.

Art. 56 (Bewertungsgrundsätze)

Keine Bemerkung.

Art. 66 (Höchstbelastung, neu beantragt)

Die sog. „Vermögenssteuerbremse“ hat zum Zweck, die Vermögenssteuer auf ertragslosem Vermögen wie Bargeld, Gold, Schmuck, Kunst etc. zu reduzieren, weil die Steuer dort nicht aus dem Ertrag finanziert werden kann. Dasselbe gilt für Eigenheime, denen zwar für die Einkommenssteuer ein Mietwert zugerechnet wird; tatsächlich erzielt der Eigentümer aber keinen Mietertrag, aus dem die Vermögenssteuer bezahlt werden kann. Deshalb sollte man Abs. 2 von Art. 66 wie folgt ergänzen:

2 Zum Vermögensertrag im Sinne von Absatz 1 gehören die Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, mit Ausnahme des Eigenmietwerts, sowie ein Zins aus dem steuerbaren Geschäftsvermögen (Rest unverändert).

Art. 90 (Bundesgesetz steuerliche Sanktionen)

Die Harmonisierung mit dem Bundesrecht ist zwingend.

Art. 90 (Spendenabzug)

Zur Verdeutlichung der Praxis wird festgehalten, dass bei der Bestimmung des Reingewinnes nach Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe c StG die Artikel zu den STAF-Massnahmen unberücksichtigt bleiben.

Um die Höhe des zulässigen Spendenabzugs bei der direkten Bundessteuer und den Kantons- und Gemeindesteuern zu harmonisieren, wird sodann auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern der *gesamte* Grundstücksgewinn bei der Bestimmung des Reingewinnes nach Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe c StG berücksichtigt. Die Ausscheidung von Grundstücksgewinnen gemäss Artikel 85 Absatz 3 StG bleibt unbeachtlich.

Wir begrüßen diese Harmonisierungen mit dem Bundesrecht.

Art. 91 (redaktionelle Änderung)

Keine Bemerkung.

Art. 95 Abs. 1 (Tarif für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften; neu beantragt)

Damit der Kanton Bern nicht mehr am Schluss der kantonalen Rangliste steht, schlagen wir vor, Art. 95 Abs. 1 neu wie folgt zu formulieren:

Die einfache Steuer für die Gewinnsteuer beträgt

a 1,55 Prozent auf 20 Prozent des steuerbaren Reingewinns, mindestens jedoch auf 10'000 Franken,

b 3,4 Prozent auf dem übrigen Reingewinn.

Art. 108 (Bemessung des Reingewinns)

Einverstanden mit dem Umrechnungsmodus in CHF.

Art. 109 (Bemessung des Eigenkapitals)

Einverstanden mit dem Umrechnungsmodus in CHF.

Art. 142 (Aufwendungen bei der Grundstückgewinnsteuer, neu beantragt)

Abs. 2 lit. e: Mehrwertabgaben werden betragsmässig verfügt, sobald eine Ortsplanungsrevision rechtskräftig ist. Zu bezahlen ist die Mehrwertabgabe aber erst bei Fälligkeit (Veräusserung oder Überbauung). Es gibt Fälle, bei denen die Mehrwertabgabe viel später zu entrichten ist als die Grundstückgewinnsteuer, namentlich wenn eine Gemeinde die Veräusserung nicht als Fälligkeitstatbestand definiert (z.B. Köniz). Ein Verkauf löst dann nur die Grundstückgewinnsteuer aus, aber noch nicht die Mehrwertabgabe. Der Abzug muss dennoch sofort möglich sein, sonst werden beide Abgaben voll erhoben, was zu einer Doppelbesteuerung führt. Deshalb müsste der Wortlaut geändert werden, indem der Begriff „geleistet“ durch „zu leistende“ ersetzt werden.

Ausserdem wird die Doppelbesteuerung des Planungsmehrwerts so nur teilweise vermieden, weil der Planungsmehrwert mit der Mehrwertabgabe zu 100% erfasst wird und bei der Grundstückgewinnsteuer immer noch teilweise (nur reduziert um die Höhe des Abgabebetrags). Um die Überschneidung zu vermeiden, muss nicht die Mehrwertabgabe beim Grundstückgewinn abgezogen werden, sondern der ganze Planungsmehrwert. Demzufolge müsste Abs. 2 lit. e wie folgt lauten: „der bei der Mehrwertabgabeverfügung verwendete Mehrwert“.

Abs. 3 lit. 1a ist eine logische Präzisierung.

Art. 168 (Bescheinigungspflicht Dritter)

Einverstanden.

Art. 172 (Meldepflicht Dritter)

Die neue Kompetenz des Regierungsrates, den kantonalen Gesetzgeber „auszuschalten“, sofern das Bundesrecht den Kantonen eine entsprechende *gesetzgeberische* Befugnis grundsätzlich einräumt, halten wir mit Blick auf das Legalitätsprinzip für problematisch. Diese Ergänzung ist abzulehnen.

Art. 186 (redaktionelle Änderung)

Keine Bemerkung.

Art. 186a (redaktionelle Änderung)

Keine Bemerkung.

Art. 191 (Einsprachegründe)

Da das STHG Einsprachen auch ohne Begründung zulässt, soll zukünftig richtigerweise auch auf Einsprachen ohne Begründung eingetreten werden.

Art. 235 (redaktionelle Änderung)

Keine Bemerkung.

Art. 261 (Liegenschaftssteuer)

Die Eröffnung einer Möglichkeit für die Gemeinden, die Liegenschaftssteuer nach der Energieeffizienz der Gebäude abzustufen, lehnen wir klar ab. Dies vorab auch mit den Argumenten, die der Regierungsrat im Vortrag auf Seite 20 gerade selbst vorbringt. Es handelt sich bei dieser Idee um einen veritablen „Bürokratietiger“. Zum einen fehlen heute die Grundlagen zur Einstufung aller Gebäude. Deren Erstellung wäre mit grossem Aufwand verbunden, abgesehen davon, dass die gesetzliche Grundlage für eine Verpflichtung zur Erstellung eines hierzu erforderlichen GEAKs fehlt bzw. vom Volk mit der Hauptvorlage zum Energiegesetz 2012 ausdrücklich abgelehnt worden ist. Zum andern dürfte der damit beabsichtigte Lenkungszweck hinsichtlich einer energetischen Sanierung winzig klein sein, da es sich bei der Liegenschaftssteuer um eine vergleichsweise bescheidene

Steuer handelt. Auch entbehrt es nicht jeglicher Ironie, denjenigen, denen das Geld für eine Sanierung der Gebäude fehlt, noch die letzten Rappen aus dem Sack zu ziehen. Kommt dazu, dass die Liegenschaftsteuer als Entgelt für eine im Privatrecht begründete Sonderbeanspruchung des Gemeindeterritoriums betrachtet wird (vgl. dazu Steuerinformation der SSK vom März 2019, Ziff. 1, EINLEITUNG). Insofern wäre es klar sachfremd, die energetische Effizienz eines Gebäudes als Berechnungsbasis zu nehmen.

Wir gehen auch davon aus, dass eine Erhöhung des maximalen Satzes (welche der Regierungsrat ausdrücklich nicht vorsieht, aber eine denkbare Folge im anschliessenden politischen Prozess sein könnte) letztlich zu einem Referendum gegen die Steuergesetzvorlage führen würde und je nach Höhe des Satzes als verfassungswidrige Doppelbesteuerung (die Liegenschaften werde ja bereits von der Vermögenssteuer erfasst) betrachtet werden müsste.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Handels- und Industrieverein des Kantons Bern



Adrian Haas, Dr. iur., Fürsprecher
Direktor



Sibylle Plüss-Zürcher, Fürsprecherin
Stellvertretende Direktorin